

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

30 (28.7.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524034)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 28. Juli. №. 30.

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungs-Register wegen einer über die Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg zur Summe von 132 Thlr. 23 gr. 3 sw. nach der Abgabe vom Brandcasse-Exat, der Contribution und der additionellen Contribution auszuschreibenden Umlage wird vom 29. d. Mts. bis 12. k. Mts., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Erinnerungen dagegen sind in der obgedachten Frist bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, 1863 Juli 25.

Der Schulvorstand der Schulacht II. im Stadtgebiet Oldenburg.

2) Das am 18. December 1852 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament der unverheiratheten Anna Rebekka Sophie Kracke hieselbst (ursprünglich aus Verden) ist heute hieselbst publicirt worden. (Amtsgericht Abth. I. 1863 Juli 20.)

3) Am Badeplatz liegen geblieben: 1 Taschmesser; 1 lederner Gürtel; 1 Vorhemd, gezeichnet B. 12.; 4 Handtücher, gezeichnet W., L. W. und R. 12, 1 ohne Zeichen; 1 Paar lederne Strumpfbänder; 1 Hausschlüssel; 2 kleine Schlüssel.

4) Gefunden: 1 Gürtel, 1 Tuch mit Erbsen.

Stadtrath.

Sizung vom 17. Juli 1863.

Wie bereits in Nr. 23 und 24 des Gemeindeblatts von 1860, Nr. 32 und 41 von 1861 ausführlich mitgetheilt, waren schon vor langen Jahren zwischen den zu einer kirchlichen- und Armen-Gemeinde vereinigten, politisch getrennten Gemeinden, Stadt Oldenburg und Landgemeinde, in Beziehung auf die Armenverwaltung daraus Unzuträglichkeiten entstanden, daß die Besteuerung zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens, welche gesetzlich freilich nach denselben Grundsätzen Statt finden sollte, in der Wirklichkeit zu sehr ungleich, die Stadt sehr benachtheiligenden Resultaten führte. Schon im Jahr 1803 war deshalb auf Andringen der Stadt vom damaligen Generaldirektorium des Armenwesens eine temporäre Trennung, unter dem Vorbehalt einer erforderli-

chenfalls auf etwaigen Antrag anzuordnenden Wiedervereinigung bewilligt, und hat die Stadt, um eine solche Wiedervereinigung zu vermeiden, in den verschiedenen, während der Zeit von 1803 bis 1856 zu dem Ende abgeschlossenen Verträgen sich zu sehr erheblichen Leistungen der Landgemeinde gegenüber verpflichtet. Als sich nun in der mit dem 1. Mai 1856 in Kraft tretenden neuen Gemeindeordnung die definitive Trennung der beiden Gemeinden auch hinsichtlich des Armenwesens ausgesprochen fand, glaubte die Landgemeinde nach Art. 156 §. 2 das. wegen dieser definitiven Trennung noch bedeutende Entschädigungsforderungen gegen die Stadt geltend machen zu können, welche von letzterer bis auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Schulden für einen von der Landgemeinde an die Stadt übergegangenen Theil des Armenbezirks der Landgemeinde nach einem Vertrage von 1836, indessen vollständig bestritten ward. Um die Angelegenheit wo möglich auf gütlichem Wege zu vereinbaren, ward von der zur Entscheidung competenten Behörde — Großh. Regierung — genehmigt, daß zunächst noch commissarische Verhandlungen mit von den beiderseitigen Gemeinderäthen zu wählenden Commissarien Statt finden sollten. — cfr. Gem.-Bl. Nr. 41 von 1861 S. 176.

Im Termin am 11. Febr. 1862 ward vor einer Deputation Großherzogl. Regierung von den beiderseitigen Commissarien verhandelt und erklärt

von den städtischen Commissarien:

einen Entschädigungsanspruch der Landgemeinde in Folge der durch die Gemeindeordnung ausgesprochenen Trennung des Armenwesens nach Art. 156 §. 2 könne die Stadt nicht anerkennen, da die vom Gesetz vorausgesetzte erhebliche Benachtheiligung der Landgemeinde, die wie die Rechnungen ergäben, im Laufe von 4 Jahren ihre Armenbeiträge auf den Kopf der Bevölkerung berechnet von 23 gr. 10 sw. im Jahre 1856/57 auf 11 gr. 1 sw. im Jahre 1859/60 zu ermäßigen im Stande gewesen sei, als vorhanden nicht angenommen werden könne. Eventuell könne die Stadt als Grundlagen der Berechnung einer etwaigen Entschädigung weder die Taxation beider Gemeinden beim Vertrage von 1845, noch die Ergebnisse der Classen- und Einkommensteuer annehmen, da seit Aufstellung der ersteren die Werthverhältnisse, namentlich des Grund und Bodens sich sehr zu Gunsten der hauptsächlich aus Grundbesitzern bestehenden Landgemeinde geändert und die Schätzung zur Classen- u. Steuer in der Stadt namentlich wegen der großen Zahl der fest besoldeten städtischen Gemeindeglieder, deren Heranziehung mit ihrer ganzen offen zu Tage liegenden Einnahme eine gleich hohe Besteuerung der übrigen Gemeindegossen zur Folge gehabt habe, bedeutend höher ausgefallen sei, als in der Landgemeinde. Sollte Großherzogliche Regierung ei-

nen Anspruch der Landgemeinde für begründet halten, so könne die Ermittlung des Betrags der Entschädigung nur so geschehen, daß man bei der Berechnung der beiderseitigen jährlichen Armenlasten die Kopfszahl beider Gemeinden zu Grunde lege, oder daß eine auf gleichen Grundsätzen beruhende neue Taxation der beiderseitigen Contribuenten vorgenommen werde. In beiden Fällen müsse jedoch außerdem das 1803 getheilte Armenvermögen beider Gemeinden conferirt und die Zinsen des von der Stadt seitdem angesammelten, nach dem Vertrage von 1803 außer der Collation bleibenden Vermögens bei der Summe der jährlichen Armenbeiträge der Stadt mit in Anschlag gebracht werden.

Anerkannt werde, daß die Stadt verpflichtet sei aus dem §. 7. des Vertrages von 1836 März 30. einen Beitrag zu den damaligen Schulden des Armenwesens der Landgemeinde für die damals abgetrennten und dem städtischen Armenbezirke zugelegten Districte zu leisten; man könne den von der Landgemeinde geforderten Betrag von 893 $\frac{1}{2}$ 47 Gr. Gold nebst Zinsen seit dem 30. März 1836 indessen noch nicht ohne weiteres zugestehen.

Von den Commissarien der Landgemeinde:

sie müßten dabei beharren, daß sie durch die mit dem 1. Mai 1856 gesetzlich eingetretene Trennung der beiderseitigen Armenverwaltungen einen erheblichen Nachtheil erlitten hätten und Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung daher zur Anwendung kommen müsse.

Der Berechnung des Nachtheils der Landgemeinde werde entweder die Taxation von 1845 oder die Ergebnisse der Abschätzung zur Klassen- u. Steuer zum Grunde zu legen sein, die sie trotz des Widerspruchs der Stadt für zutreffend hielten.

Auf den von der Stadt vorgeschlagenen Modus, die auf den Kopf fallenden Beiträge in beiden Gemeinden zu vergleichen und aus der Differenz den Schaden der Landgemeinde zu berechnen, könne man sich nicht einlassen, weil die Berechnung der Entschädigung nach denselben Principien geschehen müsse, nach denen die Armensteuer selbst aufgebracht werde. Eine ganz neue Abschätzung beider Gemeinden endlich werde zu weitläufig und auch überflüssig sein, da man sich ja an die Ergebnisse der Steuerabschätzung halten könne und erst nachzuweisen sei, daß die Landgemeinde geringer als die Stadt besteuert sei.

Das Zugeständniß der Stadt, daß sie zur Entschädigung der Landgemeinde nach §. 7 des Vergleichs vom 30. März 1836 verpflichtet sei, werde acceptirt.

Ein Vergleich war nur in der Beziehung zu erreichen, daß zur Abmachung der aus §. 7 des Vertrages vom 30. März 1836

herrührenden Ansprüche unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Gemeinderäthe die Summe von 1500 *fl.* G. offerirt und acceptirt, dagegen in Beziehung auf die Entschädigungsforderung aus Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung auf die Entscheidung Großh. Reg. provocirt ward.

Nach dem desfälligen Protokolle vom 9. Mai 1862 beschloß der hiesige Gemeinderath in Betr. des erwähnten ihm zur Genehmigung vorgelegten Vergleichs:

anlangend den am 11. Febr. 1862 mit den Vertretern der Landgemeinde Oldenburg abgeschlossenen Vergleich, konnte der Gemeinderath zwar keinen Rechtsgrund auffinden, weshalb die Gesamtgemeinde und nicht der im §. 7 des Vertrag vom 30. März 1836 bezeichnete Distrikt die Landgemeinde Oldenburg entschädigen solle, wollte aber die verglichene Summe von 1500 Thlr. bezahlen, wenn die Landgemeinde den Anspruch auf eine Entschädigung wegen ihrer durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1835 ausgesprochene Trennung von der Armenverwaltung Oldenburg nach Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung, welchem Ansprüche es doch an allem Rechtsgrunde fehle, aufgeben wolle.

Der Gemeinderath der Landgemeinde erklärte jedoch, er könne sich auf diesen Vorschlag nicht einlassen, denn wenn er sich auch mit der Summe von 1500 Thlr. für seine aus §. 7 des Vertrags herrührenden Ansprüche abfinden lassen wolle, so müsse er daneben doch auch noch seine Entschädigungsansprüche nach Art. 156 §. 2 der Gem.-Ordn. geltend machen, müsse demnach, da Vergleich nicht zu erreichen sei, die ganze Angelegenheit Großh. Reg. zur Entscheidung vorlegen.

Nach Rescript vom ^{27. v. M.}_{3. d. M.} hat Großh. Reg. nun die Stadtgemeinde für verpflichtet erkannt:

- 1) der Landgemeinde in Gemäßheit der Bestimmung des §. 7 des Vergleichs vom 30. März 1836 und als Beitrag für den dadurch dem Armendistrikt der Stadt zugelegten Theil des Armendistrikts der Landgemeinde zu den damaligen Schulden der letzteren die Summe von 893 Thlr. 57 Gr. Gold sammt Zinsen zu 4% seit dem 30. März 1836 an die Landgemeinde zu entrichten, und
- 2) derselben als eine billige Ausgleichung für den durch die Bestimmung des Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung ihr zugesügten Nachtheil den bis zum 1. Mai 1836 bezahlten jährlichen Zuschuß von 500 Thlr. G. in der bisherigen Weise von diesem Tage an noch ferner 20 Jahre, also bis zum 1. Mai 1876, und zwar seit dem 1. Mai 1836 bis zum Tage der ersten Zahlung mit Zinsen zu 4% zu leisten.

Nach Mittheilung vorstehender Entscheidung beschloß der Gemeinderath in Uebereinstimmung mit den desfälligen Beschlüssen und Anträgen der Armencommission und des Magistrats:

dem Antrage in Bezug auf die Recursergreifung gegen die Verfügung der Regierung vom 27. Juni 1863 betr. Entschädigung der Landgemeinde Oldenburg zuzustimmen, mit dem Ersuchen, die Entscheidungsgründe der Großh. Regierung dem Gemeinderath mitzutheilen und demselben dabei zugleich Vorschläge wegen Zuziehung von Sachverständigen bezw. Einholung von Gutachten zu machen, nöthigenfalls unter Erwirkung einer Erweiterung der Recursfrist.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.